

**SATZUNG DER GEMEINDE BÖSDORF**  
**nach § 4 Abs. 4 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch**  
**für das Gebiet Oberkleevez "westlich der Kleevezer Straße"**

Aufgrund des § 4 Abs. 4 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch vom 17. Mai 1990 (BGBl. I S. 926) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 03. Sept. 1996 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Innenminister des Landes Schleswig-Holstein folgende Satzung erlassen:

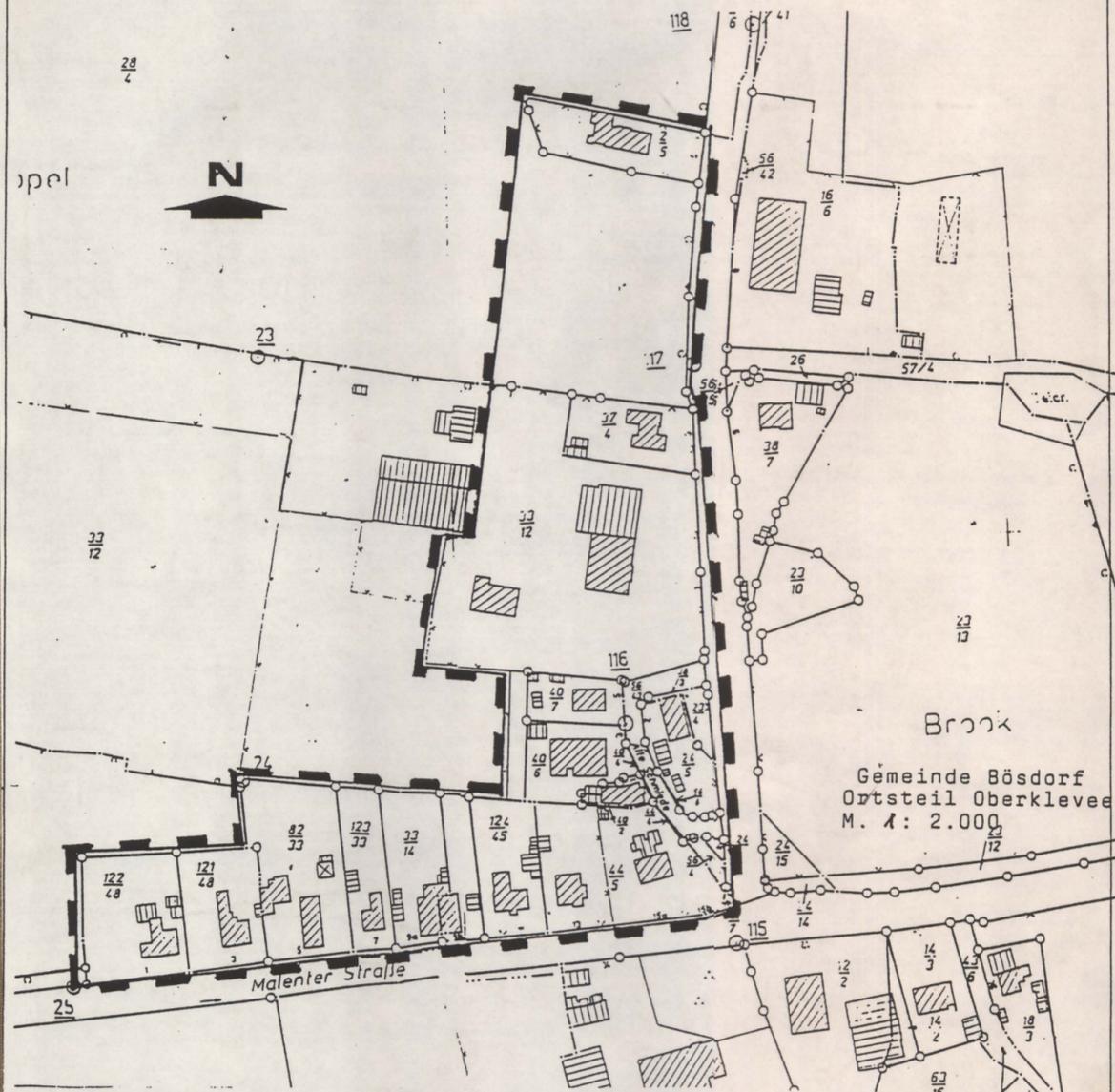
1. Die Satzung gilt für den Bereich, der in der beigefügten Planzeichnung festgesetzt ist. Die Planzeichnung ist Bestandteil dieser Satzung.
2. Für den Geltungsbereich der Satzung wird bestimmt, das Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 des Baugesetzbuches, die Wohnzwecken dienen, nicht entgegengehalten werden kann, daß sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.
3. Weiterhin wird für den Geltungsbereich festgesetzt, daß neben Um- und Erweiterungsbauten vorhandener Gebäude die Errichtung neuer Einfamilienhäuser (als Einzel- oder Doppelhäuser) zulässig ist. Diese sind einreihig, eingeschossig und in offener Bauweise zu errichten, d. h., keine zusätzliche Bebauung rückwärtiger Grundstücksflächen. Zulässig sind maximal zwei Wohneinheiten Einzel-/Doppelhaus (d. h. eine WE/Doppelhaushälfte). Die Grundfläche von (neuen) Einzelhäusern darf 150 m<sup>2</sup>, die von Doppelhäusern 200 m<sup>2</sup>, nicht überschreiten.

Bösdorf, 20.01.1997 Der Bürgermeister:



*J. Schmielt*

**SATZUNG**  
**DER GEMEINDE BÖSDORF GEM. § 4 ABS. 4 DES BAUGB MABNG ZUM BAU-**  
**GESETZBUCH FÜR DAS GEBIET OBERKLEEVEEZ "WESTLICH DER KLEEVEZER**  
**STRABE"**

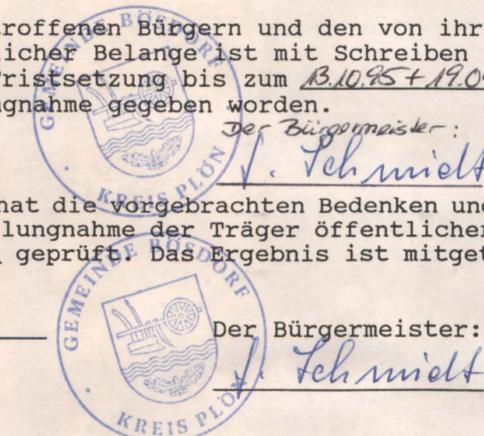


**PLANZEICHENERKLÄRUNG**  
**-----**  
**GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES**

**Verfahrensvermerke:**

1. Den von der Satzung betroffenen Bürgern und den von ihr betroffenen Trägern öffentlicher Belange ist mit Schreiben vom 14.08.95+15.02.96 unter Fristsetzung bis zum 13.10.95+19.04.96 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

Bösdorf, 14.10.1996 Der Bürgermeister:



2. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange am 03. Sept. 1996 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Bösdorf, 14.10.1996 Der Bürgermeister:



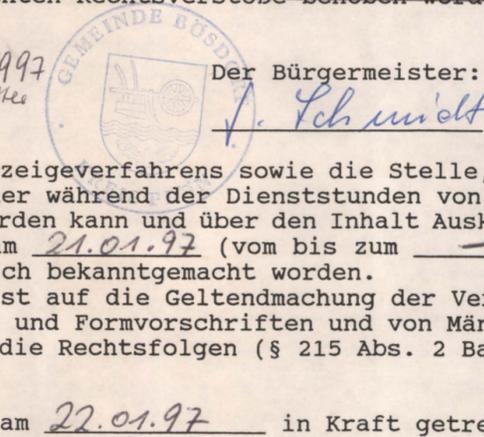
3. Die Satzung, bestehend aus dem Text und der Planzeichnung, ist am 03. Sept. 1996 von der Gemeindevertretung beschlossen worden.

Bösdorf, 14.10.1996 Der Bürgermeister:



4. Die Satzung ist dem Innenminister angezeigt worden. Dieser hat mit Erlaß vom 13.01.1997 Az.: IV 8106-512.34.59 erklärt, daß - er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht, oder  
- die geltend gemachten Rechtsverstöße behoben worden sind.

Bösdorf, 20.01.1997 Der Bürgermeister:



5. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 21.01.97 (vom bis zum \_\_\_\_\_) ortsüblich bekanntgemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden.

Die Satzung ist mithin am 22.01.97 in Kraft getreten.

Bösdorf, den 04.03.1997 Der Bürgermeister:

